

# ÄNDERUNG DES BUNDES- DATENSCHUTZGESETZES

Stellungnahme

4. September 2023

### **Gender-Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, divers und männlich (w/d/m) in diesem Text verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



DATENSCHUTZ GESTALTEN

### **IMPRESSUM**

#### **Herausgeber**

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.  
Budapester Straße 31  
10787 Berlin

T 030 . 26 36 77 60

F 030 . 26 36 77 63

[bvd-gs@bvdnet.de](mailto:bvd-gs@bvdnet.de)

[www.bvdnet.de](http://www.bvdnet.de)

# STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESDATENSCHUTZGESETZES

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. begrüßt die Novellierung/Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Klarstellung in der Praxis auftretender Anwendungsherausforderungen.

- Das BMI hat in seiner Evaluierung des „Ersten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ [Stand: Oktober 2021, S. 43] festgestellt, dass der Datenschutzbeauftragte eine für die Praxis wichtige Hilfestellung als Organ der Selbstkontrolle einnimmt. Folgerichtig ist das Festhalten an dieser Betrachtung auch mit Blick auf zukünftige Technologien und EU-Gesetzgebungsvorhaben wichtig. Eine direkte Konnexität zwischen einem dieser Gesetzgebungsverfahren und der Regelungen über die Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht, sodass die vorgesehenen Kriterien für die Benennung weiterhin zutreffend sind.
- Der BvD begrüßt die Klarstellung zum territorialen Anwendungsbereich des BDSG. Hierdurch ergibt sich eine für die Praxis relevante Erleichterung in der Rechtsanwendung.
- Die als § 40a BDSG-Entwurf vorgesehene Regelung stößt hingegen aus der Perspektive der Praxis auf Kritik. Soweit die Regelung für Unternehmensgruppen im Sinne des Art. 4 Nr. 19 DSGVO gedacht ist, wie die Entwurfsbegründung vermuten lassen könnte, so wäre dies im Wortlaut der Regelung zum Ausdruck zu bringen. Es ist weiterhin zu prüfen, inwiefern dieser Ansatz aufgrund des Verweises in § 27 BDSG für öffentliche Stellen anwendbar ist.
- Im Übrigen erscheint die Bezugnahme auf die Umsatzstärke als entscheidendes Kriterium nicht zielführend, da die Umsatzstärke keine Aussage über die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person beinhaltet. Das Risiko für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen und nicht der Umsatz ist jedoch nach dem Grundverständnis der DSGVO der Anknüpfungspunkt. Das Abstellen auf den Umsatz würde auch dazu führen, dass die Regelung in der Praxis keine Relevanz erlangen wird. Denn einerseits müssten hierfür alle beteiligten Unternehmen ihre Umsätze offenlegen und zum anderen würde jede Veränderung in der Zusammensetzung der gemeinsam Verantwortlichen und/oder der Umsatzstärke der beteiligten Unternehmen zu einer Änderung führen. Dies würde auch eine erneute Meldung erforderlich machen und somit zu einem erhöhtem Aufwand führen (Bürokratie). Darüber hinaus ist unklar, ob – entsprechend dem Anwendungsbereich des BDSG – nur inländische oder entsprechend dem Ansatz des Art. 83 DSGVO die weltweiten Jahresumsätze gemeint sind mit Blick hierauf drängt sich auf, dass dieser Ansatz vielmehr mit Blick auf die in der Entwurfsbegründung ebenfalls angesprochene Sanktionierung nach Art. 83 DSGVO zum Ziel hat, einen Zugang zu den hierfür relevanten Unternehmensumsätzen zu erhalten. Des Weiteren wirft die Begründung zu § 40a BDSG-Entwurf Kritik auf. Dies ist deshalb für die Rechtsanwendung in der Praxis entscheidend, weil nach dem Inkrafttreten einer solchen Regelungen die

Entwurfsbegründungen – unabhängig von der Frage der Bindungswirkung – für die Rechtsauslegung herangezogen werden. Daher sollte diese korrigiert werden.

Maßgeblich für die Feststellung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit ist nicht Art. 26 DSGVO, sondern Art. 4 Nr. 7 Alt. 2 DSGVO. Art. 26 DSGVO regelt lediglich eine zwingende Rechtsfolge. Es sollte daher klargestellt werden, dass für Verantwortliche lediglich die Möglichkeit, nicht jedoch die Verpflichtung, geschaffen wird, ihre gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen und als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

- Die Entwurfsbegründung vermittelt den Eindruck, als könne der deutsche Gesetzgeber feststellen, dass es sich bei „Datenplattformen, Unternehmenspräsenz in sozialen Medien (wie Facebook, Twitter, Instagram, XING), Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund, konzernweites Customer-Relationship-Management oder Nutzung eigener Datenbestände für Werbezwecke Dritter“ um eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO handle. Will der deutsche Gesetzgeber an dieser Stelle wirklich die europäische Regelung auslegen, statt dies den für die Gesetzesauslegung letztlich zuständigen EU-Gerichten zu überlassen? Das wäre bedenklich, da diese durch den deutschen Gesetzgeber erfolgte Auslegung in ihrer Pauschalidee nicht zutreffend ist. In der Praxis würde diese Ausführung dazu führen, dass allein mit dem Verweis auf die Entwurfsbegründung pauschal für solche Konstellationen eine gemeinsame Verantwortlichkeit unterstellt wird.
- Die Ergänzung des § 34 Abs. 1 BDSG zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Rahmen des Auskunftsanspruchs auch in Bezug auf Art. 15 Abs. 1 DSGVO begrüßt der BvD als Klarstellung. Der sich aus ErwGr. 63 DSGVO ergebende Ansatz wird damit eindeutig geregelt und schafft Sicherheit für die Rechtsanwendung. Es wird klar, dass Ausnahmen nicht nur in Bezug auf die Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO durch Art. 15 Abs. 4 DSGVO bestehen. Der wechselseitigen Interessenlage wird hiermit ebenfalls Rechnung getragen.

## Über den Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.

Mit über 30 Jahren Erfahrung ist der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. die älteste Interessenvertretung für betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte und -berater. BvD-Mitglieder sind in allen Branchen vertreten, insbesondere IT und IKT, Industrie/Produktion, Handel/Vertrieb, Beratung sowie Gesundheits- und Sozialwesen. Als erster Ansprechpartner der Betroffenen sind die BvD-Mitglieder Anlaufstelle für etwa fünf Millionen Arbeitnehmer sowie einen Großteil der Bürger und Konsumenten. Zudem sind sie als konstruktiv lösungsorientierte Datenschutzexperten ein wichtiger Partner für die verantwortliche Unternehmensleitung.

Die Verbandsvorstände, alle Leiter von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Regionalgruppen des BvD bringen ihre praktische Erfahrung unentgeltlich in die Verbandsarbeit ein. Mit der Gründung des Europäischen Dachverbandes EFDPO ([www.efdpo.eu](http://www.efdpo.eu)) hat der BvD die Weichen für die verstärkte Vernetzung und Kommunikation auf EU-Ebene gestellt.

[www.bvdnet.de](http://www.bvdnet.de)